

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zum gemeinsamen Einsatz der freiwilligen Polizeihelfer

Die

1. Gemeinde Heuchelheim, vertreten durch den
Gemeindevorstand,
Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim
2. Stadt Hungen, vertreten durch den Magistrat,
Kaiserstraße 7, 35410 Hungen
3. Stadt Linden, vertreten durch den Magistrat,
Konrad-Adenauer-Str. 25 • 35440 Linden

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) nachstehende Vereinbarung.

P R Ä A M B E L

Die Gemeinde Heuchelheim und die Städte Hungen und Linden haben jeweils mit dem Land Hessen einen Koordinationsvertrag über den Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes im Bereich der Kommune und des Landkreises Gießen abgeschlossen.

Durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die den Einsatz der freiwilligen Polizeihelfer und Polizeihelferinnen in anderen Kommunen des Landkreises regelt, schafft sich jede der beteiligten Kommunen die Möglichkeit bei Bedarf auf eine größere Anzahl von Kräften zuzugreifen.

Die Aufwandsentschädigungen sind dann von der Kommune zu zahlen, in deren Bereich die Polizeihelfer und Polizeihelferinnen im Einsatz sind.

§ 1 Beteiligte

Beteiligte der Vereinbarung sind die Gemeinde Heuchelheim und die Städte Hungen und Linden.

§ 2 Zuständigkeit, Aufgabenerledigung

Die Stadt Hungen verpflichtet sich, für sich und die anderen vertragsschließenden Gebietskörperschaften nachfolgende Aufgabe zu übernehmen bzw. durchzuführen.

- Federführung und die Koordinierung der Einsatzzeiten mit der Polizeidirektion (PD) Gießen. Die Einteilung der Polizeihelferinnen und Polizeihelfer erfolgt durch die PD Gießen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Ordnungsbehörde.
- Antragstellung zur Förderung in Hinblick auf die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.12.2011 für die geplante Zusammenarbeit

Die Stadt Hungen wird dafür hiermit von den vertragsschließenden Kommunen ausdrücklich bevollmächtigt.

Zuständigkeiten und Aufgaben der vertragsschließenden Kommunen werden durch diese Vereinbarung nicht eingegrenzt.

§ 3 Kosten

Die Aufwandsentschädigungen sind von der jeweiligen Kommune zu zahlen, in deren Bereich die Polizeihelfer und Polizeihelferinnen im Einsatz sind.

Eine weitergehende Verrechnung von Kosten im Rahmen dieses IKZ-Projektes erfolgt nicht.

§ 4 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von den vertragsschließenden Gebietskörperschaften beschlossen und rechtsverbindlich unterschrieben ist.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Jahresende.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzuleiten.

Die Kündigung nur eines Vertragspartners führt nicht zur Beendigung der Vereinbarung.

Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragspartner aufgelöst werden.

§ 5 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach angefertigt. Jede vertragsschließende Gebietskörperschaft erhält eine Ausfertigung. Ebenso erhält die Polizeidirektion Gießen eine Ausfertigung.

§ 6 Schriftform / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Heuchelheim, den
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Heuchelheim

Hungen, den
Der Magistrat der
Stadt Hungen

Lars Burkhard Steinz
Bürgermeister

Rainer Wengorsch
Bürgermeister

Dr. Manfred Ehlers
Erster Beigeordneter

Werner Wirth
Erster Stadtrat

Linden, den

Der Magistrat der
Stadt Linden

Jörg König
Bürgermeister

Norbert Arnold
Erster Stadtrat